

**DEPARTEMENT  
FINANZEN UND RESSOURCEN**  
Kantonales Steueramt

1. November 2022

**BERICHT**

**Pauschalabzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen für die Steuerperiode 2023;  
Anpassung an die Prämienentwicklung gemäss § 40 Abs. 2 StG; Berechnungsgrundlagen**

---

**1. Ausgangslage**

§ 40 Abs. 2 StG sieht eine Anpassung des Pauschalabzugs für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen (§ 40 Abs. 1 lit. g StG) an die Entwicklung der kantonalen mittleren Prämie der Krankenpflege-Grundversicherung vor. Gemäss § 40 Abs. 4 StG erfolgt eine erste Anpassung der Pauschalbeträge auf den 1. Januar 2023.

**2. Prämienentwicklung 2022/23**

Die mittlere monatliche Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für Erwachsene betrug im Jahr 2022 gemäss Bundesamt für Gesundheit (BAG) Fr. 346.80. Für das Jahr 2023 erwartet das BAG eine Prämie von Fr. 368.–. Dies entspricht einem Zuwachs um 6,1130 %.

**3. Anpassung des Abzugs**

Die Pauschalabzüge für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen betragen aktuell Fr. 6'000.– für Verheiratete und Fr. 3'000.– für die übrigen Steuerpflichtigen.

Gemäss § 40 Abs. 2 StG wird für die Anpassung an die Prämienentwicklung der Pauschalbetrag für die übrigen Steuerpflichtigen um den prozentualen Zuwachs der mittleren Prämie erhöht. Gestützt auf die Berechnung in der untenstehenden Tabelle ergibt dies für das Steuerjahr 2023 einen Betrag von Fr. 3'183.–. In Anwendung der Rundungsregel von § 40 Abs. 3 StG beträgt der Pauschalabzug für das Steuerjahr 2023 für die übrigen Steuerpflichtigen Fr. 3'200.–. Für verheiratete Personen beträgt der Abzug Fr. 6'400.–, da er stets doppelt so hoch ist wie der Abzug für die übrigen Steuerpflichtigen (§ 40 Abs. 3 StG).

**4. Berechnungsgrundlagen**

<i>in Franken</i>	2022	2023
Mittlere monatliche Prämie KVG für Erwachsene*	346.8	368.0
Erhöhung zu Vorjahr	-	6.1130%
Erhöhung zu 2022	-	6.1130%
Versicherungsabzug übrige Steuerpflichtige (ungerundet)	3'000	3'183
Versicherungsabzug übrige Steuerpflichtige (gerundet)	3'000	3'200
Versicherungsabzug Verheiratete	6'000	6'400

\* Quelle: Bundesamt für Gesundheit, Tabelle vom September 2022

## 5. Festlegung des Pauschalabzugs ab Steuerperiode 2023

Gestützt auf § 40 Abs. 2, 3 und 4 StG ergibt sich ab der Steuerperiode 2023 der folgende Pauschalabzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen (§ 40 Abs. 1 lit. g StG):

1. Für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben:  
Fr. 6'400.– (bisher: Fr. 6'000.–)
2. Für die übrigen Steuerpflichtigen:  
Fr. 3'200.– (bisher: Fr. 3'000.–)

## 6. Publikation

In der Aargauischen Gesetzessammlung wird auf die Anpassung des Pauschalabzugs mit einer Fussnote zu § 40 Abs. 1 lit. g StG hingewiesen.

**Kantonales Steueramt**



Daniel Schudel  
Vorsteher